

# Stellungnahme

Die triptix GmbH ist ein noch junges Unternehmen, das gegründet wurde, um die an der Technischen Universität Darmstadt entwickelte Open Source Routing Software MOTIS<sup>1</sup> von einem Prototyp aus der Forschung zu produktiver Software weiterzuentwickeln und darauf basierende Dienste, beispielsweise im “Software as a Service” Modell, aber auch Beratung und Weiterentwicklung anzubieten.

Die Neufassung des IVSG regelt die Datenbereitstellungsverpflichtungen über den Nationalen Zugangspunkt als Umsetzung der zur Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste (MMTIS; multimodal travel information services). Die Umsetzung der MMTIS in nationales Recht ist ein essentieller Baustein, um statische und dynamische Verkehrsdaten offen und uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

## Mehrwert & Digitale Souveränität

Untersuchungen zeigen, dass die Bereitstellung offener Daten volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Für den Verkehrssektor ermöglichen die bereitzustellenden offenen Daten Unternehmen wie beispielsweise der triptix GmbH Mehrwert-Dienste in unterschiedlichsten Bereichen (z.B. Barrierefreiheit, Tourismus oder grenzüberschreitende Verbindungssuche) anzubieten, die die Verkehrsträger selbst wieder attraktiver für Endkunden machen. Kein einzelnes Verkehrsunternehmen hat Interesse daran, einen EU-weite Verbindungssuche wie z.B. [transitous.org](https://transitous.org) und Reisebegleitung von Tür zu Tür anzubieten. Die Bereitstellung der entsprechenden statischen und dynamischen Daten der Verkehrsanbieter über die nationalen Zugangspunkte ermöglicht derartige Angebote, die als Folge den Verkehrsanbietern selbst wieder zugutekommen.

Aktuell haben nur amerikanische Großkonzerne wie Google und Apple die finanziellen Ressourcen, um Daten im großen Stil einzukaufen und qualitätsgesichert auf ihren Plattformen anzubieten. Wenn Deutschland digital souverän werden und europäische Plattformen begünstigen will, sind offene Daten ein essentieller Grundbaustein, damit auch kleinere Unternehmen aus Deutschland (wie z.B. die triptix GmbH mit MOTIS als Router) ähnliche Plattformen entwickeln und anbieten können.

<sup>1</sup> <https://github.com/motis-project/motis>

# Geschäftsgeheimnisse

Daten, auf die Endkunden über die öffentlich zugängliche Plattform des Dateneigentümers bereits zugreifen können, können über diesen Weg auch von Konkurrenten des Unternehmens abgefragt werden und stellen somit unabhängig von etwaigen Schutzmechanismen gegen Massenabfragen kein Geschäftsgeheimnis dar.

## Lizenzierung

Es ist darauf zu achten, dass die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für oben genannte Mehrwertdienste entscheidend von deren Lizenzierung abhängen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/490 schreibt hierzu im Artikel 6 (4) folgendes vor:

*“Etwaige Lizenzvereinbarungen müssen in jedem Fall so wenige Einschränkungen für die Weiterverwendung enthalten wie möglich.”*

Eine sinnvolle Lizenzierung wäre hierbei zum Beispiel die CC0 Lizenz, da sie die Weiterverwendung der Daten nicht einschränkt und somit die Datennutzung vereinfacht. Lizenzen, die nur die Weitergabe unter gleichen Bedingungen (“share alike”, z.B. CC-SA) erlauben, sind problematisch, da diese Daten dann in der Regel nicht mit anderen Daten mit inkompatiblen Lizenzen (wie z.B. die ODBL) gemischt werden dürfen. Nicht-kommerzielle Lizenzen (wie z.B. CC-NC) verhindern datenbasierte Mehrwertdienste und entsprechen somit nicht dem Grundgedanken des Gesetzes.

## Diskriminierungsfreiheit

Eine wichtiger Aspekt der Datenbereitstellung ist die Diskriminierungsfreiheit, die auch bereits durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/490 Artikel 6 (1) vorgegeben ist:

*“Die im Anhang aufgeführten Reise- und Verkehrsdaten sowie die entsprechenden Metadaten und Informationen über die Datenqualität müssen über den gemäß Artikel 3 eingerichteten nationalen Zugangspunkt innerhalb eines Zeitraums, der eine verlässliche und wirksame Weiterverwendung der Daten ermöglicht, für den Austausch und die Weiterverwendung innerhalb der Union auf diskriminierungsfreie Weise zugänglich sein.”*

Es darf der Organisation, die die Daten bereitstellt, folglich nicht möglich sein, zu entscheiden, dass bestimmte einzelne Datennutzer (z.B. aus Wettbewerbsgründen) keinen Zugriff auf die Daten erhalten. Eine solche Regelung wäre nicht EU-rechtskonform.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aktuell die Echtzeitdaten für Züge der DB Fernverkehr AG außerhalb der ÖPV-Branche (Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde) ausschließlich für Google (für die Verwendung auf Google Maps) zur Verfügung gestellt werden. Andere Unternehmen können zwar Zugang zu den dynamischen Daten der Deutschen Bahn beantragen,<sup>2</sup> diese Anträge werden aber in der Regel abgelehnt. Wir hoffen, dass sich diese Situation (Bereitstellung der Echtzeit-Daten von DB Fernverkehr exklusiv an Google) durch die Novelle des IVSG verbessert und die Daten in Zukunft diskriminierungsfrei als offene Daten zur Verfügung stehen.

---

<sup>2</sup> <https://developer-docs.deutschebahn.com/doku/datenstroeme/stroeme-gtfs-10582270>

## Paragraph 5 (1) Satz 2 nicht konform mit EU-Recht

Die aktuell vorgeschlagene Fassung im § 5 (1) Satz 2 “Die Bestimmungen des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2021/782 bleiben hiervon unberührt.” ist diesbezüglich **nicht konform mit EU-Recht**. Anhang B konkretisiert wie folgt: “§ 5 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Daten, die von der VO 2021/782 erfasst sind, nicht unter das IVSG fallen.”. Das bedeutet, dass weiterhin keine Echtzeit-Daten zu Zügen der DB Fernverkehr AG offen zur Verfügung stehen, was nicht im Einklang mit der MMTIS Verordnung ist. Wir empfehlen daher dringend die Streichung von § 5 Absatz 1 Satz 2. Andernfalls klafft in den offenen Echtzeit-Daten weiterhin eine große Lücke, da der Fernverkehr für viele Reiseketten einen Kernbestandteil darstellt.

## Vergütung für Bereitstellung von Daten

Eine weitere Voraussetzung für offene Daten ist, dass sie kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Hier schreibt die Delegierte Verordnung (EU) 2024/490 Artikel 6 (1) folgendes vor: *“Eine etwaige finanzielle Vergütung muss angemessen und angesichts der bei der Bereitstellung und Verbreitung der relevanten Reise- und Verkehrsdaten anfallenden legitimen Kosten verhältnismäßig sein.”*

Hierbei ist anzumerken, dass die Bereitstellung durch den nationalen Zugangspunkt für die Unternehmen bereits heute kostenfrei ist. Weitere dauerhafte Bereitstellungskosten (wie z.B. der Upload) bewegen sich im Bereich weniger Cent, so dass wir empfehlen, die Bereitstellung zwingend kostenfrei vorzuschreiben. Falls die Entwicklung von Software, z.B. zur Konvertierung in vorgeschriebene Formate notwendig ist, könnte dies durch einen pauschalen Betrag durch den Bund einmalig bezuschusst werden.

## Evaluation

Wir schlagen vor, die Bereitstellung der Daten und insbesondere deren Qualität (z.B. durch Abgleich mit den eigenen Informationsportalen der Mobilitätsanbieter) früher als die vorgeschlagene Evaluierung fünf Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen. Basierend auf den bereits zur Verfügung stehenden Daten und deren Unterschiede zu den offiziellen Portalen, ist davon auszugehen, dass eine Sanktionierungsmöglichkeit zwingend notwendig sein wird. Ziel einer derartigen Gesetzgebung sollte unseres Erachtens sein, dass andere Organisationen (als die, die die Daten selbst halten und bereitstellen) datenbasierte Dienste mit demselben Informationsgehalt und derselben Datenqualität bereitstellen können. Die aktuell zur Verfügung stehenden Daten sind allerdings häufig nicht aktuell, grundsätzlich falsch, oder gar nicht vorhanden. Die zur Verfügung stehenden qualitativ minderwertigen, veralteten und fehlerbehafteten Daten sind für die Endnutzer irreführend und erfüllen in keinster Weise die bereits existierenden Bereitstellungspflichten.

# Änderungsvorschläge

## Änderungsvorschlag §5 (1)

|                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1) Die zuständigen Stellen haben Daten nach den in § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis 6 bezeichneten Rechtsakten über den Nationalen Zugangspunkt bereitzustellen. Die Bestimmungen des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2021/782 bleiben hiervon unberührt. | (1) Die zuständigen Stellen haben Daten nach den in § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis 6 bezeichneten Rechtsakten über den Nationalen Zugangspunkt bereitzustellen. <del>Die Bestimmungen des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2021/782 bleiben hiervon unberührt.</del> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Änderungsvorschlag §15 (1)

|                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1) Dieses Gesetz ist fünf Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Der Evaluationsbericht wird dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet und veröffentlicht. | (1) Dieses Gesetz ist <del>fünf Jahre</del> <b>ein Jahr</b> nach Inkrafttreten zu evaluieren. Der Evaluationsbericht wird dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet und veröffentlicht. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Wir befürworten die Umsetzung des Entwurfs in geltendes Recht mit den oben beschriebenen Änderungen.